

Rechte der Beamten: Die Remonstrationspflicht

(zitiert von www.dbb.de)

Hierunter wird die Pflicht des Beamten verstanden, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen.

Für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte ist diese in § 63 BBG geregelt.

Grundsätzlich trägt der Beamte die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlung. Von dieser Verantwortung wird er freigestellt, wenn er seiner Remonstrationspflicht nachkommt und Bedenken zum Beispiel gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend macht. Die Remonstrationspflicht besteht bereits dann, wenn der Beamte die Weisung als möglicherweise rechtswidrig ansieht.

Die Remonstrationspflicht verläuft in drei Stufen. Zunächst muss der Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer amtlichen Weisung beim unmittelbaren Vorgesetzten erheben. Bleibt dieser bei seiner Anordnung, hat er sich an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden.

Wird die Weisung auch von diesem bestätigt, muss der Beamte diese ausführen. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die dienstliche Anordnung auf ein erkennbar strafbares oder ordnungswidriges Verhalten abzielt, die Menschenwürde verletzt oder sonst die Grenzen des Weisungsrechts überschreitet.

Die Remonstrationspflicht hat eine Doppelfunktion – einerseits dient sie der behördeninternen Selbstkontrolle, andererseits dient sie zugleich der haftungs- und disziplinarrechtlichen Entlastung des Beamten bei rechtswidrigen Weisungen.

Beamteneinsatz auf bestreikten Arbeitsplätzen (zitiert von www.dbb.de)

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 2. März 1993 unter anderem zu der Frage der Verfassungswidrigkeit des Einsatzes von Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen im Bereich der Deutschen Bundespost Stellung genommen. Hiernach sei für die Zulässigkeit des Einsatzes von Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen eine gesetzliche Regelung zwingend erforderlich. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist eine dementsprechende gesetzliche Regelung nicht geschaffen worden.

Unabhängig von der verfassungsgerichtlich festgestellten Rechtswidrigkeit einer dienstlichen Anordnung gegenüber einem Beamten, die Tätigkeiten eines streikenden Arbeitnehmers zu übernehmen, ist jedoch die Frage der Verpflichtung des einzelnen Beamten zu sehen, einer solchen Anordnung dennoch Folge zu leisten. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 1994 zur Gehorsamspflicht der Beamten zu beachten. Hiernach bestehe die Gehorsamspflicht des Beamten als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums grundsätzlich auch bei rechtswidrigen Weisungen wie beispielsweise der Anordnung, während eines Streiks des Tarifpersonals der Bundespost Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Postbetriebs auszuführen. Bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen stehe dem Beamten das sogenannte Remonstrationsverfahren offen, was ihn allerdings nicht von der Pflicht zur sofortigen Ausführung der Weisung entbinde. Für den Fall, dass der Beamte der Auffassung sei, dass die an ihn ergangene dienstliche Weisung zugleich in rechtswidriger Weise in seine persönliche Rechtsstellung eingreife und ihn in seinen ihm auch als Beamten zustehenden Grundrechte verletze, könne er verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Bei verfassungswidrigen Anordnungen könne die Gehorsamspflicht nur entfallen, wenn ein evidenter, besonders schwerer Verfassungsverstoß vorliege, so zum Beispiel, wenn das aufgetragene Verhalten erkennbar strafbar oder ordnungswidrig sei. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass grundsätzlich zuvor das Remonstrationsverfahren abgeschlossen sein muss.

Das Bundesverfassungsgericht gelangt in der vorgenannten Entscheidung aus dem Jahr 1994 zu dem Ergebnis, dass zumindest zum Zeitpunkt der Erteilung der Weisungen im Jahr 1992 aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts von einer offenkundigen Rechtswidrigkeit der Anordnung, die jeweiligen Beamten berechtigt hätte, die Befolgung der Anordnungen letztendlich zu verweigern, nicht gesprochen werden könne.

Vor dem Hintergrund, dass nach derzeitigem Kenntnisstand anderslautende Entscheidungen von Bundesverwaltungs- und Bundesarbeitsgericht nicht ergangen sind, bleibt festzuhalten, dass auch weiterhin nicht von einer erkennbaren Rechtswidrigkeit bei der dienstlichen Anordnung an Beamte, Tätigkeiten von bestreikten Arbeitnehmerstellen zu übernehmen, auszugehen ist. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die weitere höchstrichterliche Rechtsprechung zu verfolgen.

Somit ist nach unserer Einschätzung auch weiterhin eine Befolgungspflicht anzunehmen, wobei der betroffene Beamte die Rechtmäßig- /bzw. Rechtswidrigkeit der Anordnung – wie zuvor ausgeführt – gerichtlich überprüfen lassen kann.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen zu unaufschiebbaren Notdienstmaßnahmen grundsätzlich rechtmäßig ist. Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Entscheidung vom 7. November 1994 zu dieser Frage nicht explizit geäußert. Aber aufgrund der zahlreichen Stimmen aus Literatur und sonstiger Rechtsprechung liegt die Einschätzung nahe, dass der öffentliche Arbeitgeber im Arbeitskampf für Notdienstarbeiten und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten auf den ersatzweisen Einsatz von Beamten zurückgreifen kann.